

Satzung der „Dorfgemeinschaft Rehren A.R.“ e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Rehren A.R.“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rehren A. R., Gemeinde Hohnhorst.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. VR 200170 eingetragen.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes,
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - des traditionellen Brauchtums und
 - der Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Weiterführung der Aktivitäten aus der Dorferneuerung.
 - die Verschönerung und Pflege des Dorfumfeldes, insbesondere durch Aktionstage, wie „Rehren räumt auf“.
 - die Gestaltung und die Pflege von Plätzen als dörfliche Begegnungsstätten, wie z. B. den „Garten der Sinne“.
 - die Durchführung von Projekten zum Natur- und Umweltschutz, wie z. B. die Erweiterung und Pflege von „Snorris Naturerlebnispfad am Bünteweg“.
 - die Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins insbesondere durch Aktionen, wie z. B. Fledermausbeobachtungen, Vogel- und Insektenexkursionen,
 - die Pflege von Streuobstwiesen und die Verarbeitung von dort geerntetem Obst zu Saft.
 - die Durchführung von Aktionen zur Aufrechterhaltung des traditionellen Brauchtums im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts, wie z. B. das Binden der Erntekrone und das Schmücken des Erntewagens sowie die Organisation von traditionellen Festumzügen.
 - die Durchführung von Aktionen zur Förderung der Kultur im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts, wie z. B. die Ausrichtung von Lesungen und Konzerten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu den im Dorf etablierten Vereinen und Organisationen und betätigt sich nicht in den Bereichen, in denen die dem Verein angeschlossenen Vereine und Organisationen aktiv sind.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein kann sich in Sparten organisieren. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Satzung der „Dorfgemeinschaft Rehren A.R.“ e.V.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Für juristische Personen, Vereine oder Organisationen ist dem Verein ein Vertreter zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte mit dem Beitrittsantrag zu benennen. Ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Antrages ist eine Berufung bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jeweils zum 31. Dezember des Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
 - Auflösung, bei juristischen Personen, Vereinen oder Organisationen.
 - Ausschluss, der aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann. Ein Ausschluss kann u.a. erfolgen bei groben Verletzungen gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen, Störung des Vereinslebens oder Schädigung des Vereins, sowie bei Rückstand des Jahresbeitrages.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung auf der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung möglich. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
 - Tod des Mitglieds.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.
- (3) Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ausscheiden, zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Leistungen und Abgaben an den Verein verpflichtet.
- (4) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen sich für die Erreichung des Satzungszweckes einsetzen und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Satzung der „Dorfgemeinschaft Rehren A.R.“ e.V.



§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder – auch Ehrenmitglieder - mit je einer Stimme an. Kinder unter 16 Jahren, juristische Personen, Vereine und Organisationen werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Bestimmungen über die Leitung der Versammlung und den Ablauf von Wahlen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, hat der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abweichend hiervon ist bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Satzung der „Dorfgemeinschaft Rehren A.R.“ e.V.



§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen
- Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von 2 Kassenprüfer(innen) für die Dauer von 2 Jahren; sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom geschäftsführenden Vorstand oder aus dem Kreise der Mitglieder vorgelegt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer/der Kassiererin
- d) dem/der Schriftführer(in)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Für die Position des Kassierers/der Kassiererin und des Schriftführers/der Schriftführerin können je ein(e) Stellvertreter(in) in eigenem Wahlvorgang gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied ab dem 18. Lebensjahr. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtszeit vorzeitig aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Satzung der „Dorfgemeinschaft Rehren A.R.“ e.V.



- (4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - je einem Vorstandsmitglied der örtlichen Vereine und Organisationen oder einem vom jeweiligen Vorstand beauftragten Vertreter,
 - den gewählten Vertretern von Kassierer(in) und Schriftführer(in),
 - je einem Vertreter der einzelnen Sparten des Vereins,
 - Vertretern der kommunalen Gremien gemäß Beschluss.

Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Der erweiterte Vorstand kann vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der erweiterte Vorstand muss auf Verlangen von 5 Mitgliedern desselben innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 13 Vertretung/Vollmacht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Weiteres kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Das Abrechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Buchführung und die Kasse des Vereins zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 15 Auflösung und Vereinsvermögen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohnhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Rehren/Rehrwiehe/Nordbruch zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Satzung der „Dorfgemeinschaft Rehren A.R.“ e.V.



- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 BGB

Soweit in vorstehenden Paragraphen (§) keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Verlautbarung im Vereinsregister in Kraft.